

Die freiwillige Mitgliedschaft bei der Ärztekammer Nordrhein

Die Kammerversammlung hat in ihrer Sitzung vom 21. November 2015 eine Novelle der Regelungen zur Kammermitgliedschaft beschlossen.

von **Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu**

Die Mitgliedschaft in der Ärztekammer Nordrhein ist nicht frei wählbar, dies ergibt sich aus dem *Heilberufsgesetz NRW*. Ein neuer Paragraph regelt nunmehr die Zugehörigkeit zur Ärztekammer Nordrhein. Kammermitglied ist, wer in Nordrhein den ärztlichen Beruf ausübt oder wohnt, wenn keine Berufstätigkeit ausgeübt wird. Kammermitglieder werden auch Ärztinnen und Ärzte, die Mitglied einer anderen (Landes-)Ärztekammer sind und im Bereich der Ärztekammer Nordrhein ebenfalls den ärztlichen Beruf ausüben. Die sog. „Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaft“ besteht, weil das nordrhein-westfälische *Heilberufsgesetz* keine Befreiungsregelung mit einer (weiteren) Tätigkeit in einem anderen Bundesland vorsieht. Beitragsrechtlich wirkt sich eine Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaft nicht nachteilig aus, weil der Kammerbeitrag nur anteilig gemäß dem

Anteil der in Nordrhein erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erhoben wird.

Neu in der Kammersatzung sind auch die Regelungen zu den sog. „Dienstleistenden“. Hierbei handelt es sich um Ärztinnen und Ärzte aus EU-Staaten, die schwerpunktmäßig dort ihren ärztlichen Beruf ausüben und zusätzlich als „Dienstleister“ mehr tätig werden. Hervorzuheben sind die Regelungen zur „freiwilligen Kammermitgliedschaft“. Für Ärztinnen und Ärzte, die ihre ärztliche Tätigkeit ins Ausland verlegen, ist es ab sofort möglich, Mitglied bei der Ärztekammer Nordrhein zu bleiben. Dieser Personenkreis erhält den Status eines „freiwilligen Kammermitgliedes“. Freiwillige Kammermitglieder haben eingeschränkte Rechte und Pflichten. Sie unterliegen nicht der Berufsaufsicht, solange sie nicht im Bereich der Ärztekammer Nordrhein tätig sind. Ihnen steht weder das aktive noch das passive Berufswahlrecht bei den Kammerwahlen zu. Ehrenämter, die ein Mitglied innehat, können auf Antrag bis zu einem Jahr fortgesetzt werden. Die freiwilligen Kammermitglieder erhalten künftig alle Informationen, die die Kammer auch ihren Mitgliedern zukommen lässt, soweit die Voraussetzungen für den Zugang der Informationen geschaffen werden. Ein

Heilberufsausweis wird gegen Gebühr erteilt, soweit dieser nicht bereits vorhanden ist. Dieser muss jedoch zurückgegeben werden, wenn die freiwillige Mitgliedschaft endet oder das Recht zur Ausübung des Berufs im Ausland nicht mehr besteht. Der Jahresbeitrag für freiwillige Kammermitglieder liegt pauschal bei 80 Euro. Dies ergibt sich aus der hierfür geänderten Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein (siehe auch Seiten 48-50).

Eine freiwillige Mitgliedschaft ist nicht bei einem Wechsel zu einer anderen (Landes-)Ärztekammer innerhalb Deutschlands möglich. Sie kann auch nicht für Ärztinnen und Ärzte eröffnet werden, die bereits jetzt im Ausland leben oder bei denen eine weitere Mitgliedschaft in einer anderen (Landes-)Ärztekammer besteht. Das Heilberufsgesetz lässt die freiwillige Kammermitgliedschaft ausdrücklich nur für Ärztinnen und Ärzte zu, die ihre ärztliche Tätigkeit ins Ausland verlegen oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, wenn sie ihren Beruf nicht ausüben. Eine Abweichung hiervon ist nicht möglich. Hinzuweisen ist noch darauf, dass die Antragstellung auf Fortsetzung der Mitgliedschaft unverzüglich zu erfolgen hat.

Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu ist Justitiarin der Ärztekammer Nordrhein.

Änderung der Berufsordnung

Die Kammerversammlung vom 21. November 2015 hat unter Bezugnahme auf ein entsprechendes Votum des Deutschen Ärztetages 2015 zur (*Muster*-)Berufsordnung vier Vorschriften der *Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte* neu gefasst.

§ 10 Absatz 2 regelt nunmehr in Satz 1, dass Ärztinnen und Ärzte ihren Patientinnen und Patienten auf Verlangen Einsichtnahme in die sie betreffende Dokumentation zu gewähren haben, soweit der Einsichtnahme nicht erheblich therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte der Ärztin/des Arztes oder Dritter entgegenstehen. Die vorgenommene Änderung beruht auf der Änderung des *Bürgerlichen Gesetzbuches*, das in § 630g das Recht zur Einsichtnahme in die Patientenakte regelt. Die Ärztekammer Nordrhein hatte sich auf Bundesebene erfolgreich dafür einsetzen können,

dass die Rechte der Ärztinnen und Ärzte erhalten bleiben und auch verankert werden, mithin die Rechte von Ärztinnen und Ärzten unter Umständen auch einer uneingeschränkten Einsichtnahme von Patientinnen und Patienten in die Krankenunterlagen entgegenstehen können.

Die Änderung in § 15 Absatz 2 betrifft die Verpflichtung zur Anwendung der Deklaration von Helsinki bei der biomedizinischen Forschung am Menschen. Der Weltärztebund hatte auf seiner 64. Generalversammlung 2013 in Fortaleza die ethischen Grundsätze für die biomedizinische Forschung am Menschen weiterentwickelt.

In § 18 wurde Absatz 1 Satz 3 geändert. Ein Urteil des Bundesgerichtshofs (*Urteil vom 15.05.2014, Az.: I ZR 137/12*) hatte Anlass gegeben, dass auch die nordrheinische Berufsordnung angepasst werden musste. Der BGH hatte die Auffassung vertreten, dass in der Vorschrift eine Überregulierung enthalten war und die sonstigen in § 18 enthaltenen Regelungen bereits einen effektiven Schutz

vor der Beeinträchtigung ärztlicher Entscheidungen durch merkantile Erwägungen gewährleisten würden. Auch die besondere Anfälligkeit der medizinisch-technischen Überweisungsfächer für „Kick-Back-Leistungen“ würde diese Regelung nicht rechtfertigen, da die Ärztekammer sich die Gesellschaftsverträge zur Prüfung vorlegen lassen und erforderlichenfalls mit berufsrechtlichen Mitteln gegensteuern könne.

Der novellierte § 20 Absatz 2 ermöglicht entsprechend dem Vertragsarztrecht die Fortführung der Praxis bei Tod des Praxisinhabers oder der Praxisinhaberin bis zu einer Dauer von sechs Monaten. Dies dient sowohl dem Patientenschutz als auch dem Schutz der Hinterbliebenen. Die Hinterbliebenen sollen für diesen Zeitraum eine Ärztin oder einen Arzt anstellen dürfen, die/der die Praxis weiterführt. Neben Witwe und Witwer sollen künftig auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der verstorbenen Ärztin oder des verstorbenen Arztes zur Fortsetzung der Praxis berechtigt sein.